



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

**Hans-Georg Engelke**  
Staatssekretär

Frau  
Dr. Petra Sitte, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11109  
FAX +49(0)30 18 681-11135

StE@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Berlin, 29. März 2016

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

in Ihrem Schreiben vom 8. März 2016 kritisieren Sie die Beantwortung einzelner Fragen der Kleinen Anfrage 18/7606 „Unklare Rechtslage infolge verzögerter Asylantragstellungen“. Gern gebe ich Ihnen ergänzend folgende Erläuterungen:

Frage 11:

Es verstößt nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip, dass das Entstehen der Aufenthaltsgestattung in Fällen der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat von der Asylantragstellung abhängig ist. Dies ist vielmehr gesetzlich vorgegeben (§ 55 Absatz 1 Satz 3 AsylG). Der Gesetzgeber hat die Entscheidung getroffen, bestimmte Teilhaberechte von der Aufenthaltsgestattung abhängig zu machen. Vorübergehende, auf unvorhersehbaren Umständen beruhende Verfahrensverzögerungen begründen ebenfalls keinen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, zumal die Bundesregierung - wie

in der Antwort zu Frage 11 dargelegt - mit Hochdruck daran arbeitet, eine Asylantragstellung zeitnah möglich zu machen. Die Bundesregierung hat zudem erkannt, dass die gegenwärtige Regelung in § 55 Absatz 1 AsylG in der Verwaltungspraxis zu Schwierigkeiten führt, soweit die Aufenthaltsgestattung bzw. die Dauer eines gestatteten Aufenthalts Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Teilhaberechtes ist. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Frage 12:

Gemäß EU-Recht stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, tatsächlich die Möglichkeit hat, diesen so bald wie möglich förmlich zu stellen. Durch die große Anzahl der Asylsuchenden kann sich die Antragstellung derzeit verzögern, erfolgt aber - unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände in Deutschland - doch so bald wie möglich. Wie auch schon zu Frage 11 erörtert, hat die Bundesregierung bereits umfangreiche Maßnahmen eingeleitet, um die Asylantragstellung zu beschleunigen.

Frage 13:

Die Behörde, die über ein an die Aufenthaltsgestattung anknüpfendes Teilhaberecht entscheidet, ermittelt, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Aufenthaltsgestattung entstanden ist. Der Reiseweg und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einreise sind im Einzelfall aufzuklären, um die Zuordnung zu § 55 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 1 AsylG zu ermöglichen. Es ist richtig, dass dies den jeweiligen Behörden Schwierigkeiten bereitet und hier Unsicherheiten bei Behörden und Betroffenen bestehen. Dies berücksichtigt die Bundesregierung bei der Prüfung gesetzlicher Änderungen insbesondere beim gestatteten Aufenthalt.

Frage 20:

Der Ankunftsnachweis hat auf die Umverteilung durch die Länder gemäß § 51 AsylG keinen Einfluss. Entscheidend sind die Kriterien des § 51 AsylG. Es muss im Einzelfall festgestellt werden, ob eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 AsylG oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht vorliegen.

Frage 24:

Wie in der Antwort zu Frage 24 erläutert, knüpfen die genannten Vorschriften - soweit hier relevant - an die Aufenthaltsgestattung an. Wann die Gestattung entsteht, richtet sich nach § 55 Absatz 1 AsylG. § 55 Absatz 1 AsylG unterscheidet zwischen Asylsuchenden, die unerlaubt über einen sicheren Drittstaat einreisen (Satz 3) und anderen Asylsuchenden (Satz 1). Folglich beginnt die jeweilige Frist immer abhängig davon, ob der Asylsuchende oder Asylbewerber unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat einge-

reist ist oder nicht. Zu den Schwierigkeiten in der Praxis und Reformüberlegungen der Bundesregierung wird auf die Antworten auf die Nachfragen zu den Fragen 11 und 13 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'HGE', is positioned above the name of the signatory.

Hans-Georg Engelke



## Dr. Petra Sitte

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Erste Parlamentarische Geschäftsführerin  
Mitglied des Vorstandes der Fraktion DIE LINKE.

Dr. Petra Sitte, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An den Bundesminister des Innern  
Dr. Thomas de Maizière

per Fax: +49 30 18 681 511117

Nachrichtlich:  
Bundestagspräsidenten Dr. Norbert Lammert (Fax: 70945)  
Referat PD 1 (Fax: 36029)

## Büro Berlin

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Telefon 030 / 227 – 71422  
Fax 030 / 227 – 76518  
E-Mail: [petra.sitte@bundestag.de](mailto:petra.sitte@bundestag.de)

## Wahlkreisbüro

Leitergasse 4  
06108 Halle (Saale)  
Telefon 0345/ 47888-39  
Fax 0345/ 47888-41  
E-Mail: [petra.sitte.wk@bundestag.de](mailto:petra.sitte.wk@bundestag.de)

Berlin, 14.03.2016  
ar

### **Teilweise nicht beantwortete Kleine Anfrage 18/7606 „Unklare Rechtslage infolge verzögerter Asylantragsstellungen“**

Sehr geehrter Herr Minister,

einmal mehr muss ich die mangelhafte bzw. teilweise Nicht-Beantwortung einer Kleinen Anfrage meiner Fraktion beanstanden. Lassen Sie mich vorwegschicken, dass ich es sehr bedauerlich finde, dass die Bundesregierung auch nach einer längeren Beantwortungsfrist zum Teil immer noch so unklare und ausweichende Antworten gibt, zumal es ein Ziel der Anfrage war, für Behörden wie für Betroffene angesichts der unklaren Rechtslage Klarheit und Berechenbarkeit zu schaffen.

Ich sehe folgende Fragen unbeantwortet und bitte um unverzügliche Nachbeantwortung:

Frage 11:

Die Frage, inwieweit es mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist, abgeleitete Rechte von einer Handlung abhängig zu machen, die nicht im Verantwortungsbereich der Asylsuchenden, sondern ausschließlich in dem des Staates liegt (formelle Asylantragstellung, die erst nach Termingewährung durch das BAMF möglich ist), bleibt schlicht unbeantwortet. Noch einmal anders formuliert: Ist es rechtsstaatlich zulässig, Rechte von einer den Personen wegen staatlicher Versäumnisse unmöglichen Handlung abhängig zu machen?

Dass die Bundesregierung praktische Maßnahmen ergriffen hat und gesetzliche Änderungen prüft, beantwortet diese grundsätzliche Frage, die sich auf die aktuelle Rechtslage und Praxis bezieht, nicht.

Frage 12:

Die Frage, inwieweit die Praxis und Rechtslage in Deutschland mit EU-Recht vereinbar sind, hinsichtlich der Sicherstellung einer förmlichen Asylantragstellung „so bald wie möglich“, wird unzureichend beantwortet.

Der Verweis auf § 67 Abs. 1 Satz 2 AsylG hilft nicht weiter, denn demnach erlischt eine Aufenthaltsgestattung bei einem späten Termin zur förmlichen Asylantragstellung nicht - die große Mehrzahl aller Asylsuchenden (siehe Frage 13) verfügt jedoch bis zur förmlichen Asylantragstellung erst



Dr. Petra Sitte

Mitglied des Deutschen Bundestages

- 2 -

gar nicht über eine Aufenthaltsgestattung, weil eine unerlaubte Einreise über einen sicheren Drittstaat vorliegt (vgl. §55 Abs. 1 Satz 3 AsylG), so dass diese nicht vorhandene Aufenthaltsgestattung auch nicht erlöschen kann.

Um eine korrekte Antwort, dies berücksichtigend, wird gebeten.

Frage 13:

Wie Behörden (Ausländerbehörden, Sozialämter usw.) bei der Klärung abgeleiteter Rechte Asylsuchender (Residenzpflicht, Arbeitsmarktzugang usw.) erkennen können sollen, ob eine unerlaubte Einreise über einen sicheren Drittstaat vorliegt oder nicht, solange dies auf keiner Bescheinigung rechtssicher dokumentiert wird, wird nicht beantwortet.

Zwar verweist die Bundesregierung auf Frage 10 - und damit auf die Prüfung, ob es gesetzliche Änderungen geben soll. Die Antwort müsste aber entweder lauten, dass es Behörden bei der Klärung abgeleiteter Rechte Asylsuchender derzeit nicht möglich ist, eine unerlaubte Einreise über einen sicheren Drittstaat rechtssicher festzustellen, oder die Bundesregierung ist der Auffassung, dies sei möglich - dann wird um entsprechende Erläuterung gebeten, wie dies möglich ist.

Der Verweis auf etwaige Pläne zur Gesetzesänderung ersetzen keine Antworten auf parlamentarische Fragen zum geltenden Recht und zur jetzigen Praxis!

Frage 20:

Die Bundesregierung verweist auf die Zuständigkeit der Länder bei der Umverteilung. Die Frage zielte jedoch auf die bundesweit geltende Rechtslage ab, inwieweit nach Auffassung der Bundesregierung eine Umverteilung zur Familienzusammenführung mit einem Ankunftsnachweis möglich ist.

Diese Frage wurde nicht beantwortet.

Frage 24:

Die Unterfragen 24 c und d werden hinreichend beantwortet.

Alle weiteren Unterfragen bleiben letztlich jedoch unbeantwortet, weil die Bundesregierung nicht auf die Frage eingeht, inwieweit die unerlaubte Einreise über einen sicheren Drittstaat bei der Beantwortung der Fragen rechtlich oder tatsächlich von Bedeutung ist, obwohl dies ausdrücklich in einer Klammerbemerkung in der Frage erbeten wurde!

Die Kern-Antwort, wonach „das Entstehen der Gestattung entscheidend“ sei, „dass sich nach § 55 Absatz 1 AsylG richtet“, lässt die unterschiedliche Behandlung nach Satz 1 bzw. Satz 3 der genannten Vorschrift unberücksichtigt - gerade hiernach wurde aber gefragt.

Auch hier gilt: Soweit die Bundesregierung des Weiteren auf mögliche Gesetzesänderungen verweist, ersetzt dies nicht die Antwort auf die konkreten Fragen zum Ist-Zustand bzw. nach der geltenden Rechtslage und Praxis.

Es war im Übrigen um eine Antwort „so konkret wie möglich“ gebeten worden, um die verschiedenen Fragen eindeutig zu klären.

Durch die Verweis-Antwort der Bundesregierung bleiben Betroffene wie Behörden im Unklaren darüber, was nach Auffassung der Bundesregierung derzeit geltende Rechtslage ist.



Dr. Petra Sitte

Mitglied des Deutschen Bundestages

- 3 -

Ist die Verweis-Antwort der Bundesregierung so zu verstehen, dass zu allen Unterfragen, bis auf 24 c und d, gilt, dass Zeiten mit einem Ankunfts-nachweis bei der Berechnung von Fristen (in Bezug auf die Geltung der Residenzpflicht, des Arbeitsmarktzugangs, der Gewährung von Ausbildungsleistungen, eines späteren Bleiberechts oder einer Niederlassungserlaubnis) unberücksichtigt bleiben sollen, wenn eine unerlaubte Einreise über einen sicheren Drittstaat vorliegt?

Ich bitte um eine eindeutige Klarstellung und Beantwortung der Unterfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Petra Sitte

1. Parlamentarische Geschäftsführerin